

<b>Studentafeln für die Sekundarstufe I – Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen</b>			
<b>Klasse</b>	<b>5 und 6</b>	<b>7 bis 10</b>	<b>Wochen- stunden</b>
<b>Lernbereich/Fach</b>			
Deutsch	8	EE <sup>1</sup> : 16 GE <sup>1</sup> : 18	EE: 24 GE: 26
Gesellschaftslehre <sup>2</sup> : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	EE: 18 GE: 15	EE: 24 GE: 21
Mathematik	8	EE: 16 GE: 16	EE: 24 GE: 24
Naturwissenschaften <sup>2</sup> : Biologie Chemie Physik	6	EE: 16 GE: 12	EE: 22 GE: 18
Englisch	8	EE: 14 GE: 14	EE: 22 GE: 22
Technik	1-2	EE: 0 GE: 2-3	EE: 1-2 GE: 4
Hauswirtschaft	1-2	EE: 0 GE: 2-3	EE: 1-2 GE: 4
Künstl./musischer Bereich <sup>2</sup> , <sup>3</sup> : Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre <sup>4</sup>	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht <sup>5</sup>		12-14	12-14
<b>Kernstunden</b>	<b>56-60</b>	<b>EE: 118-122 GE: 117-123</b>	<b>EE: 176-180 GE: 177-179</b>
<b>Ergänzungsstunden <sup>6</sup></b>			<b>EE: 8-12 GE: 9-11</b>
<b>Wochenstundenrahmen</b>	<b>Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32</b>	<b>Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34</b>	
<b>Gesamtwochenstunden</b>			<b>188</b>

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht.

- 1 GE = Grundebene, EE = Erweiterungsebene
- 2 Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen. Für die Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre gilt jedoch abweichend hiervon, dass das Fach Wirtschaft-Politik mit neun Wochenstunden in beiden Bildungsgängen unterrichtet werden muss.
- 3 Im künstlerisch/musischen Bereich kann in der Grundebene (GE) auch das Fach Textilgestaltung angeboten werden.
- 4 Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 5 Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Die zweite Fremdsprache ist ab Klasse 7 bis 10 anzubieten. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 – soweit durchgehend belegt – mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. In der Erweiterungsebene sind ab Klasse 7 alle übrigen Angebote dreistündig zu erteilen.
- 6 Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird – soweit durchgehend belegt – von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet.